

99135014006000, 99135014006000

Steuerberatung Genehmigung beantragen für weiterer Beratungsstellen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/238011328/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000, 99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberatung Genehmigung beantragen für weiterer Beratungsstellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Filiale, Steuerberatergesellschaft, Steuerberater, Zweigniederlassung, Nebenstelle, Beratungsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Verlagerung eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html
Teaser	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Volltext	Sterberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten , soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine

Modul	Sachverhalt
	Steuerberatungsgesellschaft
Kosten	
Verfahrensablauf	Weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen sind gemäß § 46 Nr. 3 und 4 DVStB im Berufsregister der Steuerberaterkammer einzutragen. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer im Falle des § 46 Nr. 3 DVStB von dem /der Steuerberater/in oder dem/der Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat bzw. den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters der Steuerberatungsgesellschaft die die Zweigniederlassung errichtet hat mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Formulare	Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Steuerberatung Genehmigung beantragen für weiterer Beratungsstellen, Tax advice Request approval for further advice centers